

(Nr. 2277.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Mai 1842. über den Verkauf der Früchte auf dem Halme und den Verkauf des künftigen Zuwachses, in der Provinz Westphalen.

Sa die Westphälischen Provinzialstände auf dem letzten Landtage die Aufhebung des §. 12. Tit. 7. Theil II. des Allg. Landrechts, nach welchem es keinem Bauer erlaubt ist, seine Früchte auf dem Halme zu verkaufen, in Antrag gebracht haben, und das Staats-Ministerium in dem Bericht vom 28. v. M. sich hiermit einverstanden erklärt, und zugleich die Aufhebung einer ähnlichen Beschränkung im §. 594. Tit. 11. Theil I. Allg. Landrechts, wonach mit gemeinen Landleuten ein Kauf über ihren künftigen Zuwachs nur nach Zahl, Maas oder Gewicht und nach den zur Zeit der Erndte marktgängigen Preisen geschlossen werden kann, beantragt hat, so will Ich diesen Anträgen Statt geben und hiermit anordnen, daß die gedachten beiden Bestimmungen in der Provinz Westphalen nicht ferner zur Anwendung kommen sollen. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 22. Mai 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.